

## Information für Eltern und Schülerinnen und Schülern

### zur Notenbildung am Ende des Schuljahres 2019/20

Da über einen großen Teil des zweiten Halbjahres der Präsenzunterricht geruht hat, wurden durch das Ministerium einzelne Regeln zur Notenbildung für dieses Schuljahr geändert. Rechtliche Grundlage hierfür sind Änderungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 sowie der Einführungsphase der Oberstufe (EF) gehen ohne Versetzungsentscheidung in die höhere Klasse bzw. die Qualifikationsphase über. Hier haben die Noten keine Bedeutung für den Übergang. Allerdings ist bei nicht ausreichenden Leistungen eine freiwillige Wiederholung des Jahres ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer möglich. Wir würden in solchen Fällen entsprechend beraten.

(In Klasse 8 bedenken Sie bitte: Nach einem Übergang in die Klasse 9 ist kein Wechsel zur Haupt-, Real- oder Gesamtschule mehr möglich. Der Schüler oder die Schülerin muss dann auf dem Gymnasium bleiben, auch wenn die Gefahr eines Scheiterns besteht.)

Für die Schullaufbahn entscheidend sind also nur die Noten

- im Jahrgang 9, weil hier mit der Versetzungsentscheidung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wird,
- in der EF (Die Versetzung erfolgt zwar „automatisch“, der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ist aber an die bisherigen Regelungen gebunden.),
- in der Q 1, weil die Kursabschlussnote in die Abiturnote eingehen kann.

### Sekundarstufe I

1. **Abweichend von der bisherigen Regelung beruhen die Noten auf der Gesamtwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Halbjahresnote.**
2. **Schülerinnen und Schüler der Klasse 9** werden nicht „automatisch“ versetzt. Diesen (und das gilt in der Sekundarstufe I nur für die Klasse 9) ist auf Wunsch (im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule) Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen (z.B. im Fach Kunst) Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Das gilt sowohl für Fächer mit Minderleistungen als auch für Fächer, in denen eine ausgleichsrelevante Note erreicht werden könnte. (Die Fachlehrkräfte beraten Sie und euch gerne.)
3. **Ist eine Leistungsbewertung im zweiten Halbjahr nicht möglich**, gilt in diesem Schuljahr die Note des ersten Halbjahres. (Dies kann z. B. bei längerfristigen Erkrankungen, Quarantäne oder Lehrerwechsel der Fall sein.) Bei versetzungswirksamen Minderleistungen im ersten Halbjahr besteht die Möglichkeit der **Nachprüfung in mehreren Fächern**. Gegenstand einer solchen Nachprüfung wäre der Stoff des ersten Halbjahres.

## EF und Q 1

1. Eine Klausur und die sonstige Mitarbeit im zweiten Halbjahr bis Mitte März sowie in dem noch stattfindenden Unterricht sind die **Grundlage der Note**. Bei der Notenbildung kann von dem Grundsatz der Gleichgewichtung von schriftlicher Note und der Note für die sonstige Mitarbeit abgewichen werden. Auch hier gilt der Grundsatz des pflichtgemäßen Ermessens.
2. Ist eine **Leistungsbewertung im zweiten Halbjahr** (z. B. wg. Erkrankung oder Quarantäne) **nicht möglich**, gilt die **Note des ersten Halbjahres**. Für den Erwerb von Abschlüssen in der EF (Hauptschulabschluss nach Kl. 10, Mittlerer Schulabschluss) sowie für Kurse, die in Q 1.1 mit 01 bis 04 Punkten abgeschlossen wurden, besteht die Möglichkeit von Nachprüfungen in mehreren Fächern. Gegenstand einer solchen Nachprüfung wäre der Stoff des ersten Halbjahres.

**Mit diesen Regelungen wird vor allem dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler zurzeit gleiche Lernbedingungen haben.**

**Wir wissen auch, dass mit der „automatischen“ Versetzung einige Probleme auf das folgende Schuljahr verlagert werden. Deshalb sollte ggf. die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung geprüft werden, damit die „Lücken“ dort geschlossen werden, wo sie entstanden sind.**

**Die größere Bedeutung des ersten Halbjahres für die Notenbildung könnte auch in Zukunft den Schülerinnen und Schülern zu denken geben, die meinen, das erste Halbjahr sei „nicht so wichtig“. Die Versetzung könne man auch durch ausreichende Leistungen im zweiten Halbjahr erreichen. - Schule besteht aber nicht nur aus „Noten“ und „Versetzung“, sondern viel mehr aus dem, was man im ganzen Schuljahr lernt.**